

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE RIEFENSBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 12. März 2024

9. Verordnung: Wassergebührenverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE REGELUNG DER WASSERGEBÜHREN DER GEMEINDE RIEFENSBERG

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Z. 15 FAG 2017 wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Wasserzählergebühren
- d) Wassergrundgebühr

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 3 Wasseranschlussbeitrag

- (1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
 - a) für ein Ein- oder Zweifamilienhaus
 - b) für jede weitere Wohneinheit
- (2) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstiges Bauwerks.

§4

Ergänzungsbeitrag

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.
- (4) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 5

Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren

§ 6

Bemessung

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist – vorbehaltlich Abs. 5 – die gemessene Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges bzw. im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 5 jeweils am 1. Dezember des Jahres und wird in drei Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- (4) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.
- (5) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 30 m³ pro Person, mindestens jedoch 120 m³ pro Hausanschluss, bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30. Mai und 30. November eines jeden Jahres Gültigkeit hat.
 - b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art, mindestens jedoch 120 m³, durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 7

Gebührenschildner

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- (2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer

Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

- (3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 5 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- (2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 30. März, 30. Juli und 30. November des Jahres.
- (3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

§ 9

Gebührensatz

Die Höhe der Wasserbezugs- und Wassergrundgebühr wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

4. Abschnitt

Wasserzählergebühren

§ 10

- (1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

5. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 11

Übergangsbestimmung

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenverordnung der Gemeinde Riefensberg außer Kraft.

Der Bürgermeister:

U l r i c h S c h m e l z e n b a c h

